

Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbands Gesäuse vom 20.10.2021, mit der die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2022, 2023 und 2024 erhöht werden

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, wird von der Vollversammlung des Tourismusverbands Gesäuse verordnet:

§ 1

Die von den Tourismusinteressenten des Tourismusverbands Gesäuse gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, und der Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung, LGBl. Nr. 112/2017, zu entrichtenden Interessentenbeiträge werden für die **Beitragsjahre 2022, 2023 und 2024** um 100 % erhöht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbands Gesäuse:

Der Vorsitzende:

(Mag. Friedrich Kaltenbrunner)

